Bau & Infrastruktur

GESUCH TEMPORÄRE REKLAME

Das Gesuch ist mindestens 7 Arbeitstage vor dem Aufstellen an die Abteilung Bau & Infrastruktur Wikon, Heimatweg 3, 4806 Wikon, einzureichen.

Veranstalter _____

Gesuchsteller _____

Name, Vorname _____

Adresse, Ort _____

Telefon _____

E-Mail-Adresse _____

Veranstaltung

Anlass _____

Datum _____

Standort, Parz. Nr. _____

Grundeigentümer _____

Text der Reklame _____

Masse _____

Farben _____

Reklameart ☐ Plakat ☐ Bande ☐ Tafel ☐ Schild

Reklame ist ☐ einseitig ☐ doppelseitig

Mit der untenstehenden Unterschrift stimmen die Gesuchsteller den nachstehend aufgeführten Auflagen und Bedingungen zu.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift Gesuchsteller	Unterschrift Grundeigentümer

Erforderliche Beilagen:

- Situationsplan
- Foto bzw. Skizze Reklame

Auflagen und Bedingungen

1. Die Reklame darf 3 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und ist spätestens 5 Tage nach dem Anlass wieder zu entfernen. Andernfalls wird die Reklame durch die Gemeinde Wikon unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers entfernt.
2. Die Zustimmung des Grundeigentümers resp. Pächters muss vorliegen.
3. Das Anbringen der Reklame ist so auszuführen, dass der Strassenverkehr zu keiner Zeit gestört noch Strassenteilnehmer gefährdet werden. Die Reklame muss gut verankert werden.
4. Die Reklame darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen oder durch ihre Ausgestaltung die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.
5. Die Reklame darf nicht retro-reflektierend, fluoreszierend oder lumineszierend sein. Sie darf nicht beleuchtet sein, nicht blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
6. Es ist ein Mindestabstand von 6 m zur Kantonsstrasse gemäss § 84 ff. kant. Strassengesetz einzuhalten.
7. Bei Einfahrten sind die Sichtverhältnisse gemäss einschlägigen Normen einzuhalten.
8. Nicht bewilligte Reklamen werden durch die Gemeinde Wikon unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers entfernt.
9. Für Reklamen, welche oben erwähnte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllen, wird eine Frist von 5 Tagen zur Behebung der Mängel gesetzt. Bei unbenütztem Fristablauf werden die Reklamen durch die Gemeinde Wikon unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers entfernt.
10. Die Richtlinien der Gemeinde Wikon für temporäre Reklamen und Reklameanschlagstellen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
11. Für temporäre Reklamen wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von Vereinen und Parteien der Gemeinde Wikon, der Schule Wikon sowie anerkannter Kirchgemeinden oder Veranstaltungen in Wikon handelt und eine eventuelle Sponsorenfläche nicht überwiegt. Für andere temporäre Reklamen wird eine **Gebühr von CHF 100.00** erhoben.
12. Die kantonale Reklameverordnung (SRL 739) sowie die Richtlinien der Gemeinde Wikon für die Bewilligung von Reklameanlagen sowie die Richtlinien der Gemeinde Wikon für temporäre Reklamen und Reklameanschlagstellen sind einzuhalten.